
Kantonales Energiegesetz ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck «rationelle» durch «effiziente» ersetzt.

² In § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 wird der Ausdruck «rationellen» durch «effizienten» ersetzt.

Neuer Haupttitel vor § 5a

Bisherige Haupttitel III. bis VI. werden zu IV. bis VII.

III. Kantonale Energieplanung

§ 5a (neu) Inhalt

Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese:

- a) enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;
- b) liefert im Bereich der Energieversorgung und -nutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und der Projektierung von Anlagen;
- c) dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

§ 5b (neu) Mitwirkung

Die Gemeinden und die mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie liefern den zuständigen Behörden die für die Energieplanung und für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte.

Neuer Untertitel vor § 6

A. Wärmeschutz von Gebäuden

§ 6 Überschrift und Abs. 1 bis 3

Anforderungen

¹ Neubauten, Umbauten und Umnutzungen sowie Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

² Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären und regelt insbesondere die Anforderungen an:

- a) den Wärmeschutz von Gebäuden;
- b) die gebäudetechnischen Anlagen;
- c) die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten;
- d) die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz;
- e) die elektrische Energie bei Dienstleistungsbauten;
- f) den Ersatz zentraler Elektroheizungen mit Warmwasserverteilsystem und zentraler Elektro-Wassererwärmer;
- g) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen;
- h) die Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- i) die Ausstellung des freiwilligen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK);
- j) die Förderung der Information und Beratung, der Aus- und Weiterbildung zum Vollzug des Gesetzes und einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.

§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

¹ Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die Eigentum des Kantons sind oder durch den Kanton subventioniert werden, haben nach Möglichkeit erhöhte Anforderungen an die Energienutzung zu erfüllen.

² Der Regierungsrat legt dazu Standards fest.

Neuer Untertitel vor § 8a

B. Anforderung an Gebäudetechnische Anlagen

§ 8a (neu) Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig.

² Ebenfalls nicht zulässig ist:

- a) der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung;
- b) der Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen für Notheizungen und besondere Verhältnisse.

§ 8b (neu) Elektro-Wassererwärmer

¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser:

- a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b) zu mindestens 50% mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.

³ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

§ 8c (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen.

² Kann die Vorgabe gemäss Abs. 1 nicht umgesetzt werden, sind erhöhte Anforderungen an die Gebäudehülle zu erfüllen.

³ Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche (EBF) als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

§ 8d (neu) Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

¹ Bestehende Bauten mit Wohnnutzung sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie höchstens 90% des massgebenden Bedarfs beträgt. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr.

² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn:

- a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist;
- b) gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder
- c) nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20% mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der gemäss schweizerischem Treibhausgasinventar dem Sektor Gebäude angerechnet wird.

³ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen und die Ausnahmen.

§ 8e (neu) Elektrische Energie in Gebäuden

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und effizient genutzt wird.

² Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen von Dienstleistungs- und Gewerbebauten mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der festgelegten Werte nachgewiesen werden.

³ Der Regierungsrat legt das Nachweisverfahren und die einzuhaltenden Werte fest.

§ 8f (neu) Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Ausnahmen für den Bau, den Ersatz und die Änderung von Aussenheizungen können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Aussenheizung erfordert;
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Aussenheizung mit einer temperatur- und feuchtigkeitsabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

§ 8g (neu) Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau und die Sanierung beheizter Freiluftbäder mit einem Inhalt von mehr als 8 m³ sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

§ 10 Überschrift, Abs. 1 bis 3

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung a) Ausrüstungspflicht bei Neubauten

¹ Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neubauten, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 10a (neu) b) Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

¹ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75% saniert wird.

Neuer Untertitel vor § 12

C. Ausnahmen und Erleichterungen

§ 12 Überschrift wird aufgehoben, Abs. 1

¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen oder Erleichterungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den Ausführungsvorschriften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die sonst zu unzumutbaren Härtefällen führen würden und dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 14 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung.

² Er fördert insbesondere folgende Massnahmen und Abklärungen:

- a) effiziente Energienutzung;
- b) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;
- c) Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten;
- d) Information und Beratung im Energiebereich.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 22a (neu) Übergangbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu ersetzen.

² Bestehende zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen oder Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

II.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 420.100